



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



ARBEITSWELT  
**HESSEN**  
innovativ · sozial · nachhaltig



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Hessischen Ministerium für Soziales und Integration**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch Kommunale Jobcenter**

**im Land Hessen**

**im Jahr 2018**

## Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen .....	4
III.	Vereinbarungen.....	6
§ 1	Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	6
§ 2	Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen .....	6
§ 3	Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1.	Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2.	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3.	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4.	Gleichstellungspolitisches Ziel .....	7
5.	Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen .....	7
6.	Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung.....	8
§ 4	Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt  
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)  
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen  
für das Jahr 2018 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen insbesondere in Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kindern und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen niedrighschwellige Angebote erhalten, die ihre Beschäfti-

gungsfähigkeit verbessern und perspektivisch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Hierbei sollen die Träger insbesondere auch gesundheitliche Handlungsbedarfe berücksichtigen.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

## **II. Rahmenbedingungen**

### Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2018 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weiterhin sehr positiv dar. Die deutsche Wirtschaft wird von einem welt- und binnenwirtschaftlichen Wachstum getragen und befindet sich trotz der gedämpften internationalen Perspektiven auf einem guten Weg.

Die Bundesregierung geht von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,9 % im Jahr 2018 aus. Die Prognosen des IAB sind nahezu identisch (+1,7 %).

Aus Sicht des IAB befindet sich die Konjunktur weiter im Aufschwung. Große Herausforderung für Deutschland bleibt die Flüchtlingsmigration aus Krisengebieten.

Der Arbeitsmarkt befindet sich weiter im Aufwärtstrend. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt daher auch für die fortdauernde Herausforderung der Flüchtlingsmigration gut gerüstet.

Das IAB prognostiziert für 2018 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 545.000 auf über 44,8 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion parallel von knapp 44,8 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2018 aus (Anstieg um 495.000 Erwerbstätige).

Wegen der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung wird trotz der besonderen Situation infolge der Beeinflussung der Arbeitslosenzahlen durch Zugewanderte mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit gerechnet. Die Zahl der Arbeitslosen wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2018 um 60.000 auf 2,48 Mio. Personen sinken. Trotz dieser positiven Entwicklung bleiben nach Einschätzung des IAB strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Insbesondere im Rechtskreis SGB II bleibt die Integration in Erwerbstätigkeit eine Herausforderung. Dort rechnet das IAB 2018 mit einem geringeren Rückgang der Arbeitslosigkeit als im Rechtskreis SGB III.

Die Bundesregierung erwartet für 2018 einen Rückgang der Arbeitslosenzahl um 70.000 Personen auf 2,466 Mio. Arbeitslose.

Für das Jahr 2018 erwartet das IAB einen bundesweiten Anstieg der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 0,2 % auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,39 Mio. Personen.

#### Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land ist davon auszugehen, dass der vor allem im Jahr 2017 sehr hohe Übergang von Menschen aus dem Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz in den Rechtskreis SGB II die Jobcenter herausfordert. Die große Mehrheit der Geflüchteten bringt kaum im deutschen Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen mit und ihre Sprachkenntnisse müssen in aller Regel noch deutlich verbessert werden. Ihre Chance, den Grundsicherungsleistungsbezug zu beenden, ist deutlich geringer als bei allen anderen Gruppen des Arbeitsmarkts. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtmigrationshintergrund und Leistungsbezug ab frühestens Oktober 2015 beträgt in den 16 Hessischen KJC 14.882. Wenn sie nicht den Leistungsbezug beenden, zählen sie spätestens im Dezember 2018 als Langzeitleistungsbezieher. Zusammen mit dem immer noch vorhandenen rein demografisch bedingten Aufwuchs des Langzeitleistungsbezugs sowie den überdurchschnittlichen Kosten der Unterkunft wird auch bei aufnahmefähigem Arbeitsmarkt und sehr hohen Anstrengungen der KJC eine Erhöhung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher voraussichtlich unvermeidbar sein.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2018 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 24. September 2017, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 unterworfen ist, und der damit einhergehenden Phase der vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Jahres 2018 nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2018 (Kabinettsbeschluss vom 28. Juni 2017) ergeben sich folgende vorläufige Mittelansätze für die aktiven Leistungen: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2018 auf Bundesebene beläuft sich auf knapp 4,19 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf knapp 4,56 Mrd. Euro.

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

(1) BMAS und HMSI setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die KJC vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das HMSI schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 8a Hessisches OFFENSIV-Gesetz Zielvereinbarungen mit den Kommunen mit KJC ab.

#### **§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen**

(1) Die Haushaltsansätze für die KJC in Hessen für das Jahr 2018 können zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarung aufgrund des fehlenden Haushaltsgesetzes 2018 noch nicht abschließend beziffert werden und werden nachgereicht. Bis dahin wird auf die Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 verwiesen.

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

#### **§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Das BMAS und das HMSI vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der KJC im Land Hessen im Durchschnitt um insgesamt 0,4 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

## 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn sich der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern der KJC im Land Hessen gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als insgesamt 1,9 % erhöht.

## 4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Der Integration von Erziehenden, insbesondere Alleinerziehenden, in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2018 neben der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO auch die Integrationsquote von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

Darüber hinaus werden im Monitoring die Integrationsquoten von Frauen und Männern in den verschiedenen Bedarfsgemeinschafts-Typen (mit und ohne Kinder) getrennt betrachtet.

Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn sich die Integrationsquote von Frauen der KJC in Hessen der allgemeinen Integrationsquote annähert.

## 5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale sozial-integrative Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen

Leistungserbringung. Insbesondere die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Leistungen mit sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Profillagen eine umfassende Betreuung, unterstützt die Eingliederung in das Erwerbsleben und ist deshalb stetig weiter zu verbessern. Hierüber schließt das HSMI mit allen kommunalen Trägern im Land Zielvereinbarungen ab.

Weitere lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den beteiligten handelnden Akteuren können hierzu ebenfalls einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen soll unterstützt und gefördert werden. Die Transparenz über diese Zielvereinbarungen soll erhöht werden, um gleichzeitig Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich zu fördern.

#### 6. Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung

Der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre in eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Indikator „Integrationsquote U25 in voll qualifizierende berufliche Ausbildung“ wird im Jahr 2017 genau beobachtet. Diese ergänzende Größe soll analog der Integrationsquote nach § 5 Abs. 1 der VO zu § 48a SGB II gebildet werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

### **§ 4 Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Das BMAS und das HSMI führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2019 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2018 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Die Länder übermitteln dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.



(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

Für das Hessische Ministerium für Soziales  
und Integration

Dr. Wolfgang Dippel

Staatssekretär

Wiesbaden, den

9.5.18

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales

Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 30.5.18